## Satzung

zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Haag a. d. Amper (AbfES) Vom 11.05.2011

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetze (BayAbfG, BayRS 2129-2-1 UG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Freising vom 17.12.1991 über die Übertragung der Aufgaben der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Haag a. d. Amper folgende

## Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Haag a. d. Amper (AbfES)

## § 1 Änderungen

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Die Gemeinde Haag a. d. Amper führt nach Maßgabe der Gesetze, der Rechtsverordnung des Landkreises Freising über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung einzelner Abfallarten auf die Gemeinden des Landkreises Freising und dieser Satzung die Entsorgung folgender Abfallarten durch, die in ihrem Gebiet anfallen:

- pflanzliche Abfälle (Mäh- und Schnittgut) in haushaltsüblichen Mengen
- inerter Bauschutt in kleinen Mengen (bis max. 1 Kubikmeter)."

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Haap a. d. Amper, 13.11.2014

Erste Bürgermeister